



Turnverein 1924 e.V. Gammelsbach

Anlage zum vereinspezifischen Hygienekonzept zum Sportbetrieb ab 11.01.22

Der Sport- und Übungsbetrieb wird beim TV Gammelsbach unter den Richtlinien des vereinseigenen Hygienekonzeptes und den aktuell geltenden Corona Verordnungen des Landes Hessen und unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien vom Odenwaldkreis sowie der Stadt Oberzent durchgeführt.

Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist weiterhin vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl. In gedeckten Sportstätten muss man geimpft oder genesen sein. Hinsichtlich der geforderten sportartenspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens und die Empfehlungen des Landessportbundes verwiesen.

S. unter https://www.hessen.de/sites/hessen.hessen.de/files/2021-11/lf_coschuv_stand_11.11.21.pdf
<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>

Hospitalisierungsrate 3,0/Inzidenz unter 350:

Es gilt die 2G-Regel. Um Zutritt zu u.a. Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und Gaststätten zu bekommen muss man geimpft oder genesen sein.

- **GEIMPFT:** Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen (je nach Impfstoff unterschiedlich) erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **GENESEN:** Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Schul-Testheft) und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest und neg. Antigen-Schnelltest-Nachweis) sind von der 2G-Regel ausgenommen.
- Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.



Turnverein 1924 e.V. Gammelsbach

Hotspotregel: Hospitalisierungsrate 6,0/ Inzidenz an 3 aufeinanderfolgenden Tagen über 350:

Es gilt die 2G-Plus-Regel, um Zutritt zu u.a. Freizeiteinrichtungen, Sportstätten und Gaststätten an Orten mit hoher Infektionsgefahr zu bekommen muss man trotz Impfung oder Genesung einen aktuellen neg. Antigen-Schnelltest nachweisen.

- **GEIMPFT:** Ein Impfnachweis ist nach § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist. Als vollständig geimpft gilt, wer alle Teilimpfungen (je nach Impfstoff unterschiedlich) erhalten hat und die letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt.
- **GENESEN:** Ein Genesenennachweis ist nach § 2 Nr. 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- **GETESTET:** Es muss ein aktueller negativer Antigen-Schnelltest nachgewiesen werden. Der Nachweis darf höchstens 24h alt sein.

Ausnahmen:

- Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (Schul-Testheft) und Menschen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztliches Attest und neg. Antigen-Schnelltest-Nachweis) sind von der 2G-Regel ausgenommen.
- Personen, die eine Auffrischungsimpfung (Booster) erhalten haben.

Fällt die Inzidenz an 5 aufeinanderfolgenden Tagen unter 350 wird die Hotspotregel aufgehoben.



HOTSPOT-REGELN IN HESSEN

ab 11.1.2022 

Sobald die Infektions-Inzidenzen an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 350 liegen, greifen vor Ort zusätzliche „Hotspot-Regelungen“ ab dem nächsten Tag.

-  • Alkoholverbot an belebten Orten und Plätzen. Die Kommunen legen diese fest.
-  • Maskenpflicht in Fußgängerzonen. Die Kommunen legen diese fest.
-  • Bei Veranstaltungen (mehr als 10 Personen) sowie im Kultur-, Sport- und Freizeitbereich (Sportplatz, Fitnessstudio, Kino, Theater etc.) und in der Gastronomie sowie bei touristischen Übernachtungen gilt: Drinnen 2G-Plus. Draußen 2G.
-  • Schließung von Prostitutionsstätten.

Die „Hotspot-Regeln“ treten außer Kraft, sobald der Inzidenz-Wert an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterhalb der Schwelle von 350 liegt.

Stand: 11.1.2022, Quelle: Hessische Staatskanzlei